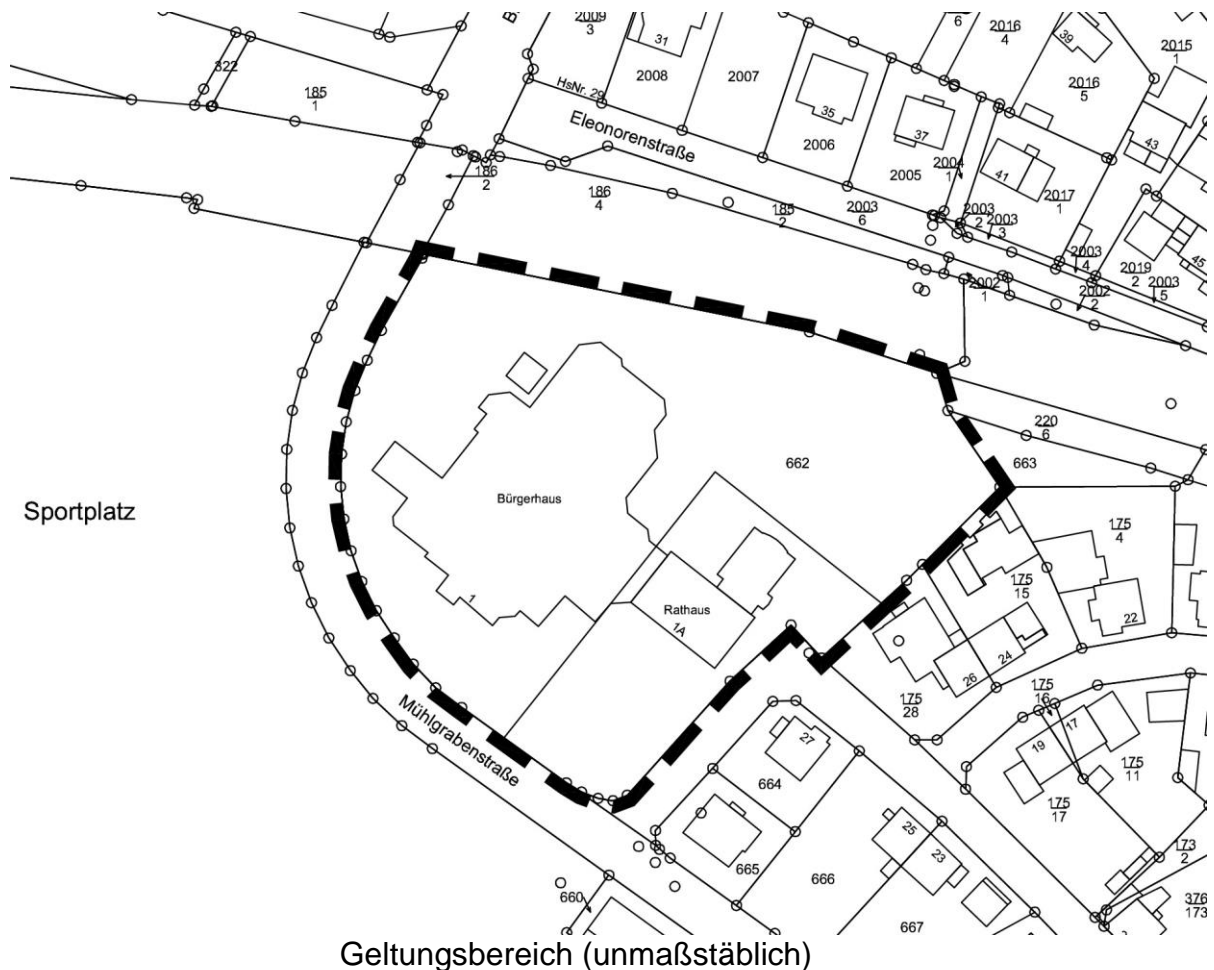


2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Auf der Weide“, Stadt Aßlar, Kernstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar hat in ihrer Sitzung am 19.06.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1.14 „Auf der Weide“, Kernstadt Aßlar, zu ändern.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im Südwesten des Siedlungsbereiches der Kernstadt von Aßlar und liegt hier unmittelbar südlich der Bahntrasse Herborn-Wetzlar. Er umfasst das Rathaus, die Stadthalle mit Restaurant sowie die zugehörigen Parkplätze mit Zufahrten und sonstige Grün-/Freiflächen (Gemarkung Aßlar, Flur 14, Flurstück 662). Gerahmt wird das Plangebiet von der Mühlgrabenstraße im Westen und Süden, der Bahnlinie im Norden und der Gartenstraße sowie der Bebauung entlang der Hofstraße im Osten.



Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung des bestehenden Mischgebietes in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Rathaus und Stadthalle“. Innerhalb der Fläche soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung für den Bereich des Rathauses erhöht werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 29.06.2017 bis 06.07.2017 bei der Stadtverwaltung der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar, Zimmer 300, während der Dienststunden (vormittags am Mo., Mi., Do. u. Fr. von 8:00 – 12:00 und Di. von 7:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie nachmittags am Mo. und Di. von 13:30 – 16:00 Uhr und Do. 13:30

bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadt Aßlar hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

35614 Aßlar, den 28.06.2017

Der Magistrat der Stadt Aßlar
Roland Esch, Bürgermeister